



HESSISCHER LANDTAG

27. 04. 2021

Plenum

Dringlicher Antrag

Fraktion der AfD

Für freiwillige und gegen verpflichtende Corona-Schnelltests an den hessischen Schulen

Der Landtag wolle beschließen:

1. Der Landtag fordert die Landesregierung dazu auf, umgehend die in der „Einunddreißigsten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus“ (Drucks. 20/5481) zur Änderung der Corona-Einrichtungsschutzverordnung vorhandenen Bestimmungen für die Verpflichtung zur Durchführung von Corona-Schnelltests für Schüler und Lehrer (§ 3 Abs. 4a) als notwendige Voraussetzung für die Teilnahme am Präsenzunterricht aufzuheben.
2. Die aufgehobenen Bestimmungen aus 1. sind zu ersetzen durch solche Bestimmungen, welche Corona-Schnelltests an Schulen ausschließlich auf freiwilliger Basis – mit dem Einverständnis des Lehrkörpers, der Eltern und Schüler – ermöglichen und deren Nichtinanspruchnahme kein Betretungsverbot der schulischen Räumlichkeiten nach sich zieht.

Begründung:

Mit der am 12. April 2021 veröffentlichten „Einunddreißigsten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus“ (Drucks. 20/5481) hat die Landesregierung u.a. eine Testverpflichtung als Voraussetzung für die Teilnahme am schulischen Präsenzunterricht eingeführt.

Nur solche Schüler, die gemäß der in 1. erwähnten Corona-Einrichtungsschutzverordnung nach dem dort neu eingeführten § 3 Abs. 4a „zu Beginn des Schultages über einen Nachweis verfügen, dass keine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus vorliegt, und diesen auf Anforderung der Lehrkraft vorweisen oder in der Schule unter Anleitung einen Antigen-Test zur Eigenanwendung durch Laien mit negativem Ergebnis vorgenommen haben“ (Drucks. 20/5481, S.2), dürfen das Schulgelände für Unterrichtserteilung bzw. Notbetreuung betreten.

Den verlangten Nachweis einer Nicht-Infektion der getesteten Schüler kann der erwähnte Schnelltest jedoch nicht erbringen. Auf der Netzseite des Kultusministeriums wird unter dem Link → <https://www. Roche.de/patienten-betroffene/informationen-zu-krankheiten/covid-19/sars-cov-2-rapid-antigen-test-patienten-n/> (Testanleitung und Beschreibung) explizit ausgeführt: „Auch bei einem negativen Testergebnis kann eine Infektion vorliegen“. Die Hessische Landesregierung möchte diesem Umstand offenbar dadurch Rechnung tragen, dass sie auf der Erfüllung der Maskenpflicht für die getesteten Schüler während des Präsenzunterrichtes besteht. Dies legt unseres Erachtens den Schluss nahe, dass die Unzuverlässigkeit der Corona-Schnelltests von der Landesregierung sehr wohl gesehen wird.

Warum vor diesem Hintergrund das negative Ergebnis eines Schnelltests als Nachweis für die Nicht-Infektion der getesteten Person mit dem SARS-CoV2-Virus gelten kann, erschließt sich den Antragstellern nicht.

Der Hersteller des SARS-CoV-2 Rapid Antigen Test, SD Biosensor (Vertrieb durch die FA Roche), der als alleiniger Test an hessischen Schulen Anwendung findet, weist darauf hin, dass diese nur bei korrekter Anwendung seitens des Nutzers ein im Rahmen der Testspezifität zuverlässiges Ergebnis liefern. Gerade bei Grundschulern bestehen seitens der Antragssteller erhebliche Zweifel daran, ob jene zur sachlich korrekten Durchführung der Testung gemäß Anleitung in der Lage sind. Zudem weist der Hersteller darauf hin, dass bei einer Massentestung von symptomfreien Personen eine hohe falsch-positiv-Rate zu erwarten ist. Diese könne bis zu 98 % betragen (→ https://www.uniklinikum-jena.de/mibi_media/MEDIA/DIAGNOSTIK/ABTEILUNGEN/VIROSERO/Kurzanleitung+Antigentest+Roche.pdf).

Nicht zuletzt ist die juristische Komponente der verordneten Testverpflichtung offenbar problematisch: Kultusminister Professor Dr. Lorz verspüre laut Meldung der „Frankfurter Rundschau“ (→ <https://www.fr.de/rhein-main/landespolitik/corona-hessen-denkt-ueber-testpflicht-an-schulen-nach-90404578.html>) „juristische Bauchschmerzen“ hinsichtlich der Einführung einer allgemeinen Testpflicht an den hessischen Schulen.

Nach Einschätzung der Antragsteller ergeben sich diese insbesondere aus dem im Grundgesetz normierten Gleichbehandlungsgrundsatz in Verbindung mit der Schulpräsenzpflicht sowie dem staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag. Wenngleich die Schulpräsenzpflicht aktuell in Hessen ausgesetzt ist, befinden sich die Jahrgangsstufen 1 bis 6 gegenwärtig im Wechselunterricht und die Abschlussklassen zurzeit im Präsenzunterricht.

Mit der Einführung einer Testpflicht als notwendige Voraussetzung zur Teilnahme am Präsenzunterricht im Rahmen des Wechselmodells würde man diejenigen Schüler, welche den Test nicht durchführen wollen, können oder dürfen, de facto dauerhaft durch Erteilung digitalen Fernunterrichtes beschulen müssen. Dieser besitzt nach den bisherigen Studienergebnissen ein merklich geringeres Qualitäts- und Anforderungsniveau als der Präsenzunterricht und beeinträchtigt daher den Bildungserfolg in erheblicher Weise.

Die Landesregierung hat bislang keine Auflösung des sachlichen Widerspruchs erbracht, wonach einerseits die Bundesebene von einer Testverpflichtung in Unternehmen bislang mit dem Argument absieht, diese stelle einen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit der Unternehmensangehörigen dar; andererseits wird den hessischen Schülern genau ein solcher Eingriff in ihre körperliche Unversehrtheit auf dem Verordnungswege zuteil, wenn sie am Präsenzunterricht teilnehmen wollen.

Dieser Umstand ist umso bemerkenswerter als nach einem Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 2. März 2021 (20 NE 21.353, hier insbesondere Rn. 16 ff.) von einer Testpflicht für Beschäftigte in der Altenpflege, d.h. einer Berufsgruppe mit täglichem Kontakt zu Risikogruppen, abgesehen wird, da die Betroffenen nicht von vornherein als „Kranke“, „Krankheitsverdächtige“ oder als „Ausscheider“ im Sinne der Legaldefinitionen nach § 2 Nr. 4 bis 6 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) anzusehen seien.

Vor dem Hintergrund der vorgenommenen Tatsachenfeststellungen und aufgeworfenen Fragestellungen erachtet es die antragstellende Fraktion für sachlich geboten, insbesondere dem Kultusministerium Zeit einzuräumen, um die Teststrategie für die hessischen Schulen zu überdenken und sowohl wissenschaftlich-inhaltlich als auch rechtlich solide zu fundieren. An dieser Stelle möchten wir mit Nachdruck an die Wahrung des Schulfriedens erinnern.

Das mögliche Ereignis einer Feststellung der Rechtswidrigkeit einer von der Landesregierung erlassenen Verordnung seitens der Justizorgane wäre u.E. höchst ungeeignet, das Vertrauen der hessischen Bürger in die Effizienz und Effektivität der Exekutive zu stärken.

Wiesbaden, 27. April 2021

Der Parlamentarische Geschäftsführer:
Dr. Frank Grobe